Anlage 3

zur Mag.-Vorl. Nr.:.....

ENTWURF

Stand: 23.10.2015

Satzung zur Stärkung der Innovation im Bereich „Offenbach Innenstadt“ (Innovationsbereich)

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), und des § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebietsabgrenzung des Innovationsbereichs

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch dargestellten Bereich. Die im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 2 Ziele des Innovationsbereichs

Ziele des Innovationsbereichs sind:

1. Verbesserung der Wohlfühlqualität im öffentlichen Raum
2. Sicherung und Stärkung des Angebots an Leben und Gastronomie
3. Hinzugewinnen neuer Kunden durch gutgemachte Standort-Werbung
4. Steigerung der Besucherzahlen durch attraktive Aktionen in der Innenstadt.

§ 3 Maßnahmen des Innovationsbereichs

Die Maßnahmen des Innovationsbereichs sind:

1. Stadtgestalterische Maßnahmen zur Verbesserung des Images und zur Aufwertung vor allem des öffentlichen Raums wie z.B. Fortführung der Kennzeichnung der Eingänge des Karrees durch Blumenkübel und Endausbau der Winter- und Weihnachtsbeleuchtung,
2. Image- und Standortinformationsmaßnahmen wie z.B. das gemeinsame Auftreten und die koordinierte Werbung für den Standort Innenstadt und zur Verbesserung des Offenbacher Rufs als Einkaufsstadt, Gewinnung und Überzeugung potentieller neuer Mieter und Interessenten mit Ansiedlungsargumenten und Entscheidungshilfen mit Unterstützung der Eigentümer, Herausgabe des Magazins BEST OF und der Internetauftritt Karree Offenbach,

3. Durchführung einer jährlichen Veranstaltung in der Innenstadt, die die Aktivitäten und den Nutzen des Karrees für die Eigentümer der Immobilien, für die Einzelhändler und für die Besucher und Kunden der Stadt darstellt,
4. Serviceleistungen für die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit wie z.B. der Einsatz eines „Karreebeauftragten“ als erster Ansprechpartner vor Ort für Eigentümer, Mieter, Gewerbetreibende, Kunden und Besucher, der ebenfalls als Kontaktstelle und Informationsschnittstelle zur Stadtverwaltung, zur Polizei (Sicheres Offenbach) und zur SOH fungieren soll, oder die Graffitti-Entfernung an Gebäuden,
5. Managementleistungen für Projektmanagement, für Informations- und Kommunikationsarbeit und für die notwendigen Verwaltungstätigkeiten des Aufgabenträgers.

§ 4 Aufgabenträger

Aufgabenträger ist der Gewerbeverein Treffpunkt Offenbach e.V.

§ 5 Abgabenerhebung

(1) Die Stadt Offenbach erhebt gemäß § 7 Abs. 1 INGE zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Abgabenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die erbbauberechtigte Person abgabenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile abgabenpflichtig. Mehrere Abgabenpflichtige eines Grundstücks oder Wohnungs-/Teileigentums haften als Gesamtschuldner. Grundstücks- und Wohnungseigentümer werden gem. § 7 Abs. 4 INGE auf Antrag von der Abgabenpflicht ganz oder anteilig befreit, wenn das Grundstück bzw. Wohnungseigentum ausschließlich oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird.

(2) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs in ihrer Gesamthöhe festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig. Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus dem Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Für die Festsetzung der Abgabe sind jeweils die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung oder der Verlängerung der Laufzeit der Satzung nach § 9 Abs. 3 vorliegenden Verhältnisse maßgebend. Ändert sich während der Geltungsdauer der Satzung der Einheitswert von Grundstücken, wirkt sich dies nicht auf die Höhe der jeweiligen Abgaben aus.

(3) Der Hebesatz beträgt 2,23 %.

(4) Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Februar eines jeden Jahres. Abweichend davon wird die Fälligkeit des ersten Teilbetrages der Abgabe mit dem Abgabenbescheid festgesetzt.

(5) Die Abgaben und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf den betroffenen Grundstücken bzw. Teileigentum als öffentliche Last und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Nach § 8 Abs. 1 INGE steht das Abgabenaufkommen mit Ausnahme eines angemessenen Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand einschließlich der Koordinationsaufwendungen, der bei der Stadt Offenbach am Main verbleibt, dem in § 4 genannten Aufgabenträger zu.

(2) Die Stadt Offenbach am Main erhebt als angemessenen Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 INGE 1 Prozent des Gesamtbudgets des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (950.000 EURO), das entspricht einem Betrag von 9.500 EURO. Dieser Pauschalbetrag wird im jeweiligen Leistungsbescheid an den Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 2 INGE ausgewiesen.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außer-Kraft-Treten der Satzung zu erstatten. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 7 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 7 Laufzeit

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020, spätestens jedoch 5 Jahre nach Verkündung der Satzung, außer Kraft.

Offenbach am Main, ……

Der Magistrat der Stadt Offenbach a.M.
Dez I

H. Schneider
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzung des Innovationsbereichs
Anlage 2: Liste der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke

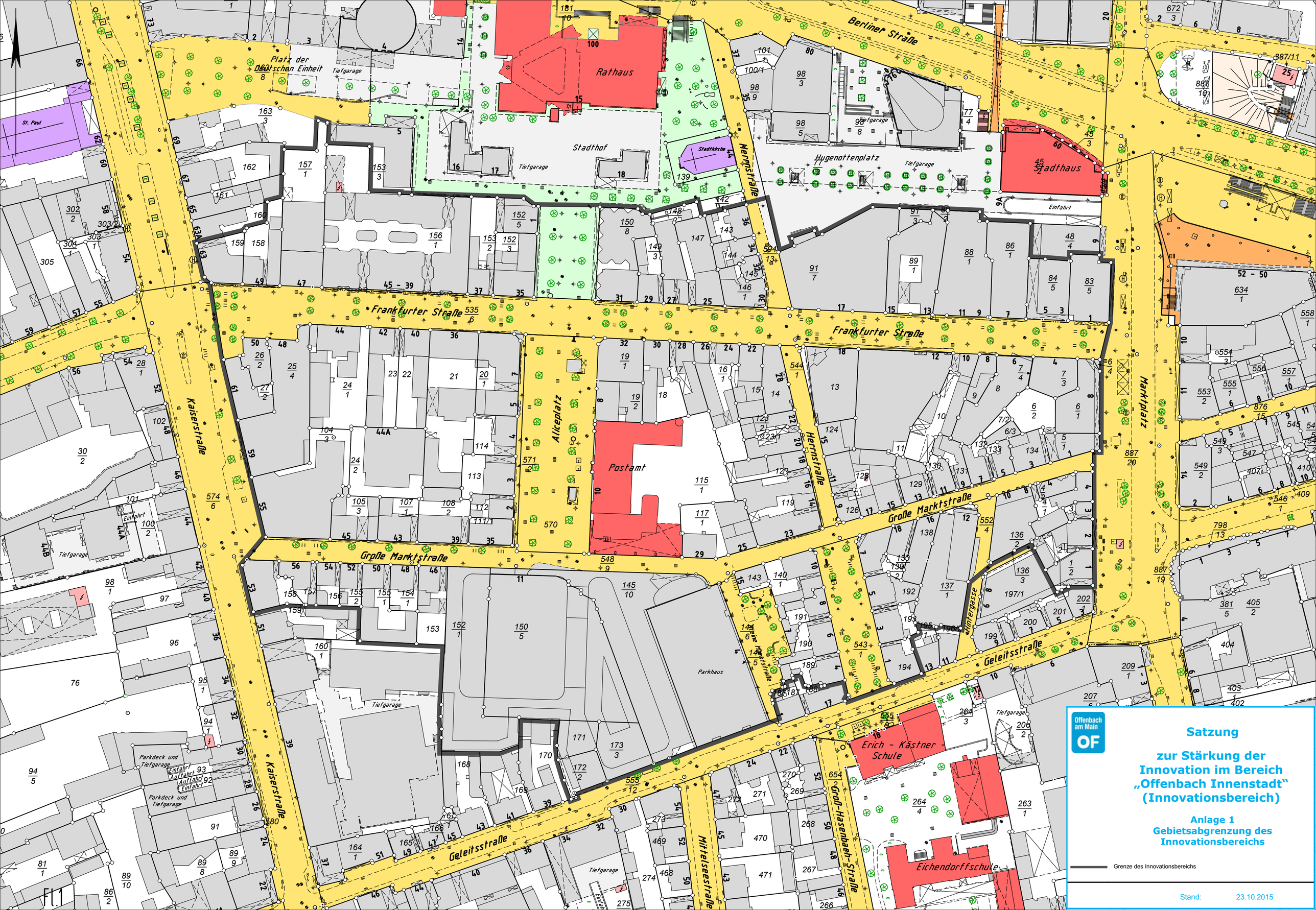
Rathaus
Stadthof
Stadtkirche
Hugenottenplatz
Stadthaus
Berliner Straße
Platz der Deutschen Einheit
Tiefgarage
Einfahrt
Frankfurter Straße
Aliceplatz
Postamt
Herrnstraße
Große Marktstraße
Marktplatz
Kaiserstraße
Geleitsstraße
Parkhaus
Hintergasse
Erich - Kästner - Schule
Eichendorffschule
Groß-Hasenbach-Straße
Mittelseestraße
Parkdeck und Tiefgarage
St. Paul
Offenbach am Main
OF
Satzung
zur Stärkung der Innovation im Bereich „Offenbach Innenstadt" (Innovationsbereich)
Anlage 1
Gebietsabgrenzung des Innovationsbereichs
Grenze des Innovationsbereichs
Stand: 23.10.2015

Satzung zur Stärkung der Innovation im Bereich "Offenbach Innenstadt" (Innovationsbereich)

Anlage 2
Liste der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke
Stand: 23.10.2015

Straße und Hausnummer	Gemarkung Offenbach	
	Flur	Flurstück
Marktplatz 1	1	1/2
Marktplatz 2	1	2
Marktplatz 3	1	3
Marktplatz 4	1	4/1
Große Marktstraße 4	1	4/2
Große Marktstraße 1	1	5/1
Marktplatz 8	1	6/1
Marktplatz 8	1	6/2
Marktplatz 8	1	6/3
Marktplatz 8	1	6/4
Frankfurter Straße	1	7/2
Frankfurter Straße 4	1	7/3
Frankfurter Straße	1	7/4
Frankfurter Straße 6	1	8
Frankfurter Straße 8	1	9
Frankfurter Straße 10	1	10
Frankfurter Straße 12	1	11
Frankfurter Straße 18	1	13
Herrnstraße 28	1	14
Frankfurter Straße 22	1	15
Frankfurter Straße 24	1	16/1
Frankfurter Straße 28	1	17
Frankfurter Straße 30	1	18
Frankfurter Straße 32	1	19/1
Aliceplatz 8	1	19/2
Aliceplatz 7	1	20/1
Frankfurter Straße 36	1	21
Frankfurter Straße 40	1	22
Frankfurter Straße 42	1	23

Frankfurter Straße 44	1	24/1
Frankfurter Straße 44	1	24/2
Frankfurter Straße 48	1	25/4
Frankfurter Straße 50	1	26/2
Kaiserstraße 61	1	27/2
Kaiserstraße 55	1	104/3
Große Marktstraße 45	1	105/3
Große Marktstraße 43	1	107/1
Große Marktstraße	1	108/2
Große Marktstraße 35	1	111/1
Aliceplatz 2	1	112
Aliceplatz 3	1	113
Aliceplatz 4	1	114
Aliceplatz 10	1	115/1
Große Marktstraße 29	1	117/1
Herrnstraße 16	1	119
Herrnstraße 18	1	122
Herrnstraße 20	1	123/1
Herrnstraße 22	1	123/2
Herrnstraße 15	1	124
Herrnstraße 9	1	126
Herrnstraße 11	1	128
Große Marktstraße 13	1	129
Große Marktstraße 11	1	130
Große Marktstraße 9	1	131
Große Marktstraße 7	1	132
Große Marktstraße 5	1	133
Große Marktstraße 3	1	134
Große Marktstraße 10	1	136/2
Hintergasse	1	136/3
Große Marktstraße 12	1	137/1
Große Marktstraße 16	1	138
Große Marktstraße 18	1	139/1
Herrnstraße 7	1	139/2
Herrnstraße 10	1	140/1
Kleine Marktstraße 15	1	143
Kleine Marktstraße 4	1	144/5

Mittelseestraße	1	145/10
Aliceplatz 11	1	150/5
Große Marktstraße 44	1	152/1
Große Marktstraße 46	1	153
Große Marktstraße 48	1	154/1
Große Marktstraße 50	1	155/1
Große Marktstraße 52	1	155/2
Große Marktstraße 54	1	156
Große Marktstraße 56	1	157
Kaiserstraße 53	1	158
Geleitsstraße	1	171
Geleitsstraße 35	1	172/2
Geleitsstraße 31	1	173/3
Herrnstraße 4	1	189
Herrnstraße 6	1	190
Herrnstraße 8	1	191
Herrnstraße 5	1	192
Herrnstraße 3	1	193
Herrnstraße 1	1	194
Frankfurter Straße 1	3	83/5
Frankfurter Straße 3	3	84/5
Frankfurter Straße 7	3	86/1
Frankfurter Straße 11	3	88/1
Frankfurter Straße 15	3	89/1
Frankfurter Straße	3	89/2
Frankfurter Straße	3	91/3
Frankfurter Straße 17	3	91/7
Herrnstraße 36	3	143
Herrnstraße 34	3	144
Herrnstraße 32	3	145
Herrnstraße 30	3	146/1
Frankfurter Straße 25	3	147
Frankfurter Straße 27	3	148/2
Frankfurter Straße 29	3	149/3
Frankfurter Straße 31	3	150/8
Frankfurter Straße 35	3	152/3
Stadthof 1	3	152/5

Frankfurter Straße 37	3	153/2
Frankfurter Straße 43	3	156/1
Frankfurter Straße 47	3	157/1
Frankfurter Straße 49	3	158
Kaiserstraße 63	3	159